

1 F4.05

**Kommunale Gebührenverordnung  
Einzelinitiative Gregor Winiger  
Gebührenfreie baurechtliche Bewilligung von Solaranlagen**

**Antrag**

Die Gemeindeversammlung vom 26. September 2011 beschliesst auf Antrag des Gemeinderates gestützt auf Art. 10, Ziffer 1 Gemeindeordnung:

- 1 Die Einzelinitiative gemäss § 50 des Gemeindegesetzes von Gregor Winiger, stellvertretend für die CVP Wallisellen, betreffend Verzicht von Gebühren für Solaranlagen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren, wird unterstützt. In diesem Sinne werden
  - 1.1 bei Solaranlagen, die einer Bewilligungspflicht unterliegen, künftig keine Bewilligungs-, Schreib-, und Kontrollgebühren verrechnet.
  - 1.2 bei Solaranlagen, die im Zusammenhang mit weiteren bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen, die Gebühr sinngemäss anteilmässig reduziert.
- 2 Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt

## **Gemeindeversammlung vom 26. September 2011**

### **Weisung**

#### **Initiativtext**

Am 28. Mai 2011 reichte Gregor Winiger, stellvertretend für die CVP Wallisellen, eine allgemein-anregende Einzelinitiative im Sinne von § 50 Gemeindegesetz GG und Art. 7, Abs. 3, Bst. a Gemeindeordnung GO in Verbindung mit Art. 10, Abs. 5 GO mit folgendem Wortlaut ein:

- "1. Für Solaranlagen erhebt die Gemeinde Wallisellen keine baurechtliche Bewilligungsgebühr (Kommunale Gebühr, Ingenieuraufwand und die Schreibgebühr).
2. Bei einer Kombination mit weiteren Bauvorhaben verzichtet die Gemeinde anteilmässig auf die Gebühr gemäss Ziffer 1 des Initiativtextes.
3. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt."

#### **Einleitung**

Grundsätzlich gilt, dass eine Initiative über ein Thema eingereicht werden kann, über das die Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung entscheiden können. Die in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung fallenden Geschäfte finden sich in Art. 10 sowie 11 der Gemeindeordnung GO. Es zeigt sich, dass der jährliche Gebührenaufschlag verhältnismässig bescheiden ist (Beispiel 2010: ca. Fr. 4'500.00). Art. 10, Abs. 1, Ziff. 5 GO (neu eingefügt mit Gemeindeabstimmung vom 27. September 2009) sieht vor, dass die Gemeindeversammlung die Grundsätze der Gebührenerhebung beschliesst. Damit ist die allgemein-anregende Initiative von Gregor Winiger zulässig.

#### **Hinweis zum baurechtlichen Bewilligungsverfahren**

Die baurechtlichen Bewilligungsverfahren werden in der kantonalen Bauverfahrensverordnung BVV geregelt. Die Verordnung enthält auch eine Liste von nicht bewilligungspflichtigen Bauvorhaben (§ 1, Bst. a. bis k. BVV).

Auszug aus BVV

§ 1. Keiner baurechtlichen Bewilligung bedürfen:

"a. – b. ...

k. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie auf Dächern in Bauzonen soweit sie 35m<sup>2</sup> nicht überschreiten und eine zusammenhängende, die übrige Dachfläche um höchstens 10cm überragende Fläche bilden; solche Anlagen sind jedoch bewilligungspflichtig in Kernzonen sowie im Geltungsbereich einer anderen Schutzanordnung oder eines Ortsbild- oder Denkmalschutzinventars".

## **Gemeindeversammlung vom 26. September 2011**

Im Umkehrschluss sind somit alle anderen Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie, die nicht diesen Massen entsprechen, bewilligungspflichtig.

Der Initiant beabsichtigt mit der Initiative bezüglich der Bewilligungsgebühren eine Gleichstellung aller Solaranlagen, unabhängig von der Fläche und Zonenzugehörigkeit.

### **Bewilligungen der letzten Zeit**

Die Anzahl der bewilligten Solaranlagen in den letzten Jahren ist bescheiden ausgefallen. Im Jahre 2010 und im laufenden Jahr wurden 4 Baubewilligungen für Vorhaben erteilt die sich ausschliesslich auf eine Solaranlage beschränkten. 2 Baubewilligungen wurden für neue Ein- / Mehrfamilienhäuser und eine Baubewilligung für einen umfassenden Umbau eines Einfamilienhauses erteilt. Zwei Anlagen wurden für Schwimmbäder bewilligt, die ohnehin aufgrund der Energiegesetzgebung nur mit erneuerbarer Energie beheizt werden dürfen.

### **Beurteilung und Antrag des Gemeinderates**

Es ist offensichtlich, dass die Anzahl der bewilligten Solaranlagen relativ gering ist. Aufgrund des gesteigerten Umweltbewusstseins dürfte die Anzahl in den nächsten Jahren zunehmen. Der Gemeinderat ist der Meinung, dass selbst bei einer starken Zunahme von Solaranlagen der Gebührenaussfall gering sein wird und unterstützt grundsätzlich die Initiative.

### **Antrag des Gemeinderates**

1. Bei Solaranlagen die einer Bewilligungspflicht unterliegen, werden künftig keine Bewilligungs-, Schreib-, und Kontrollgebühren verrechnet.
2. Bei Solaranlagen, die im Zusammenhang mit weiteren bewilligungspflichtigen Bauvorhaben stehen, werden die Gebühren sinngemäss anteilmässig reduziert.

Der Gemeinderat stellte sich die Frage, ob Anlagen, die nicht ausschliesslich dem Energiesparen dienen (zum Beispiel Schwimmbadheizungen) von dieser Regelung ausgeschlossen werden sollten. Der Gemeinderat erachtet eine Unterscheidung als nicht sinnvoll.

Der Gemeindeversammlung wird deshalb beantragt, die Einzelinitiative Gregor Winiger zu unterstützen.

Gemeinde Wallisellen

**Gemeindeversammlung vom 26. September 2011**

Die Akten liegen in der Gemeinderatskanzlei auf.

Wallisellen, 18. August 2011 PS

GEMEINDERAT WALLISELLEN

Der Präsident:            Der Schreiber-Stv.

Bernhard Krismer        Guido Egli

Referent: Ressortvorsteher Hochbau und Planung Peter Spörri